



**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-002624**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Arbeitnehmer künftig die Möglichkeit erhalten, ihre monatliche Mietzahlung direkt aus dem Bruttolohn steuerfrei an den Vermieter überweisen zu lassen. Die Miete soll in diesem Fall nicht als Teil des steuerpflichtigen Einkommens gelten.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass die Mietkosten als Teil der Grundversorgung wie Krankenversicherung und Altersvorsorge ebenso wie diese vor der Besteuerung des Einkommens berücksichtigt werden sollten. Eine steuerfreie Bruttolohn-Mietzahlung könnte die Mietenden insbesondere in Ballungsräumen mit hohen Mietkosten entlasten und neben der sozialen Entlastung Verwaltungsaufwand reduzieren und die Wohnkosten transparenter machen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 85 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V.



m. § 8 Absatz 1 Einkommensteuergesetz – EStG), so auch Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen private Wohnung. Unerheblich ist, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Ein Veranlassungszusammenhang zwischen Einnahmen und einem Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn die Einnahmen dem Empfänger nur mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließen und sich als Ertrag seiner nichtselbständigen Arbeit darstellen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich die Einnahmen im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft erweisen.

Bei der Forderung des Petenten ist zu bedenken, dass die jedem Steuerpflichtigen entstehenden Aufwendungen für privaten Wohnraum regelmäßig Kosten der privaten Lebensführung darstellen (§ 12 EStG), die steuerlich unberücksichtigt bleiben.

Ein Verzicht auf die Besteuerung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen private Wohnung widerspräche zudem dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die durch die Höhe seines persönlichen Einkommens bestimmt wird. Erhält ein Steuerpflichtiger neben dem laufenden Arbeitslohn auch Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen private Wohnung, so erhöht sich dadurch sein Einkommen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dies gilt ebenso, wenn die Zuschüsse aus dem Brutto-Arbeitslohn geleistet werden (Gehaltsumwandlung).

Der Vorschlag des Petenten führte ferner zu einer Bevorzugung von Arbeitnehmern gegenüber Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, wie z. B. aus Gewerbebetrieb, einer selbständigen Tätigkeit oder Renteneinkünfte erzielen. Denn während ein Teil der Einkünfte von Arbeitnehmern von der Besteuerung ausgenommen würde, hätten alle anderen Steuerpflichtigen ihre Einkünfte grundsätzlich vollständig zu versteuern, obwohl auch ihnen Aufwendungen für privaten Wohnraum entstehen. Abschließend macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber durch die Einführung eines Bewertungsabschlags bei Mietvorteilen (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG) aus der Wohnraumüberlassung durch den Arbeitgeber bereits Maßnahmen ergriffen, um gerade dem in hochpreisigen Ballungsgebieten bestehenden Bedarf an



bezahlbarem Wohnraum nachzukommen und gleichzeitig die soziale Fürsorge des Arbeitgebers zu unterstützen, seinen Arbeitnehmern entsprechenden Wohnraum anzubieten sowie bei der Bewertung von Mietvorteilen mögliche Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten abzumildern.

Seit dem Kalenderjahr 2020 beträgt der Bewertungsabschlag ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert (z. B. der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten, die konkret auf die überlassene Wohnung entfallen). Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile.

Nicht begünstigt sind jedoch ausdrücklich Geldleistungen in jeglicher Form (z. B. Zuschüsse zu den Mietaufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Wohnung).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.